

Die Falschwerber

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **1 (1980)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kannte Bekümmerte, welche in Angst und Sorge an Soldaten in fremden Diensten denken mussten, dies vor allem in einer Zeit wie dem 18. Jahrhundert, da mehrere langjährige Kriege herrschten, die Feldschlachten immer grössere Ausmasse annahmen und die Feuerkraft von Infanterie und Artillerie immer stärker wurde. Das Volk war wohl unterrichtet über das Leben der Soldaten, denn viele Deserteure und Verabschiedete kehrten ins Land zurück und berichteten über nicht immer erfreuliche Zustände, schlechte Unterkünfte in Zitadellen, Kasematten, Kasernen und Lagern, über keine oder ungenügende ärztliche Versorgung in den Hospitälern. Zu denken gab den im Lande Zurückgebliebenen, dass in Frankreich und Sardinien so viele Soldaten starben. Im bernischen Aargau wusste man, dass jeder sechste Soldat aus dieser Landschaft in französischem Dienst starb und jeden Vierten das gleiche Los in sardinischem Dienst traf ²⁴. Das alles waren genügend Gründe, um sich um einen Abwesenden Sorgen zu machen. Die Werber griffen eben nicht nur in das Schicksal der Angeworbenen und Weggeführten ein, sondern auch in das Leben der Zurückgebliebenen.

Die Falschwerber

Die bernische Obrigkeit gestattete den Untertanen nur, in den kapitulierten Regimentern, den sogenannten avouierten, Dienst zu nehmen, in Frankreich, den Niederlanden und von 1737 an in Sardinien-Piemont. Einige andere Mächte in Europa hätten auch gerne aus dem bernischen Staatsgebiet Soldaten geholt. Die von der Werbung Ausgeschlossenen schickten heimlich Werber ins Land, um Berner zu dinge, oder sie beauftragten bernische Untertanen mit einer solchen Aufgabe. Die Obrigkeit verbot diese unerlaubte Werbung, Falsch- oder Schleichwerbung genannt, und liess ihr Mandat über Reis-Gläuf und fremde Werbungen jedes Jahr am ersten Sonntag nach Martini von allen Kanzeln verlesen. Auch bei den grossen Landmusterungen, "wo das Volk noch unter Gewehr steht", kam das immer wieder erneuerte Mandat zur Verlesung ²⁵. Die Untertanen, vor allem auch die Wirte, wurden immer neu zur Wachsamkeit ermahnt. Geheime Aufseher suchten nach Falschwerbern. Die Obrigkeit rief auch Schultheiss und Räte der Landstädte zu "unverdrossener Vigilanz" auf. Die Landvögte arbeiteten mit den "ordinari Aufsehern" zusammen, welche falsch Angeworbene und Schleichwerber denunzierten. Wenn ein unerlaubt Geworbener erwischt wurde, hatte er

mindestens 50 Taler Busse zu entrichten, wovon je ein Drittel dem Amtmann, dem geheim gehaltenen Anzeiger und dem Armengut der Wohnge-
meinde des Gebüssten zugute kam. War der Bestrafte unvermögend, er-
hielt der Verleider seinen Anteil von der Obrigkeit. In einzelnen
Fällen musste der Übertreter des Reis-Gläufmandates sogar mit einer
Strafe von zwei Jahren Schallengerk rechnen. Die Falschwerber belegte
die Rekrutenkammer mit empfindlichen Strafen, sie reichten von Aus-
schmeitzen mit der Rute bis Gefangenschaft ²⁶.

Ganz besonders waren die Landvögte und Amtsleute gehalten, beim
Durchmarsch eines fremden Rekrutentransportes durch bernisches Gebiet
streng darauf zu achten, dass nicht etwa bei dieser Gelegenheit
bernische Untertanen geworben und gleich mitgeführt wurden. Jeder
Transportführer hatte einen Pass mit den Namen sämtlicher Rekruten
beim Eintritt vorzuweisen und vom zuständigen Amtmann unterschreiben
zu lassen, desgleichen beim Verlassen bernischen Gebietes. Fanden
sich Landskinder unter dem Trupp, kamen dieselben gleich in Arrest.
Der Transport durfte nur tags marschieren, nur auf Hauptstrassen und
nicht auf Abwegen. Die Reise sollte in kürzester Zeit und auf dem
kürzesten Weg durchgeführt werden. Die Transportführer allein durften
bewaffnet sein, mit Karabiner, Degen oder Säbel. Aber es durften
höchstens zwei bewehrte Führer die Rekruten begleiten. Über die Über-
nachtungen mussten gute Zeugnisse von Wirten oder Amtsleuten vor-
liegen. Bei der Examination der Liste und des Trupps durch die Amts-
leute hatten die Transportführer abzutreten ²⁷. Diese Bestimmungen
weisen darauf hin, für wie gefährlich die Obrigkeit die fremden Trans-
portführer betrachtete. Es gab sicher verwegene Werber unter ihnen,
die ihren Haufen Leute ohne Bedenken um einige bernische Rekruten
vermehrt und dafür Prämien bezogen hätten. Durch den Unteraargau als
Grenzland zogen viele fremde Transporte nach dem österreichischen
Fricktal, über den Jura ins Elsass, in den Schwarzwald und ins Rhein-
tal. Die meisten Durchzügler kamen aus dem Luzernergebiet, der Ost-
schweiz und dem Bündnerland. In der langen Reihe der Amtsrechnungen
für die unteraargauischen Ämter des 17. und 18. Jahrhunderts im
Staatsarchiv Aarau stehen die Bussen und Gefangenschaftskosten ver-
zeichnet, welche gegen Falschwerber und fehlbare Durchzügler ausge-
sprochen worden waren. Schwierigere Fälle gelangten vor die Rekruten-
kammer. So machte am 21. Februar 1743 diese Behörde den Landvogt von
Lenzburg darauf aufmerksam, dass viele spanische Recrues durchpassie-
ren wollten. Er solle die Pässe sorgfältig visitieren, die Leute

zählen und besonders gute Acht halten, "dass nit etwa Landskinder mitgenommen würden." Am 23. April 1744 teilte die Rekrutenkammer den Amtsleuten von Lenzburg, Schenkenberg, Kastelen und Königsfelden mit, wie sich an der Grenze zum Unteraargau ein Falschwerber angesiedelt habe. Dieser Hächler von Oberburg im Bernbiet hätte sich in Büblikon ein Wirtshaus gekauft, von wo aus er unerlaubte Werbung im Unteraargau treibe. Bei Betreten sei er gefangen zu setzen, an seiner Behändigung sei der Obrigkeit viel gelegen. Solche und ähnliche Beispiele in den Manualen der Rekrutenkammer zeigen immer wieder, wie der Unteraargau, ähnlich wie Randgebiete des Waadtlandes, von Falschwerbern und Durchzügern mit Vorliebe ausgewählt worden waren.

Im letzten Viertel des Jahrhunderts warben nicht nur Militärs um Söldner, sondern es wurden auch Leute für einen zivilen Dienst abgeworben. Die Englische und die Holländische Ostindische Kompanie unterhielten an der Nordgrenze des Bernbietes Agenten, welche mit Handzetteln voll der schönsten Versprechungen Knechte und Bauern wegzulocken versuchten. Wer darauf hereinfiel, hatte ein schlechtes Los gewählt. Er wurde nach Ostindien, Sumatra und auf andere Inseln verfrachtet, wo die meisten Auswanderer an Krankheiten und Erschöpfung zugrunde gingen. Von dem stand natürlich nichts in den Handzetteln, welche im Land eifrig gelesen und herumgereicht wurden. Die Amtsleute versuchten, die gefährlichen Zettel einzusammeln, und die Bevölkerung musste Angeworbene anzeigen. Solche konnten wie die falsch geworbenen Rekruten mit 50 Talern gebüsst werden, und wieder sollten Verleider einen Drittel als Belohnung erhalten ²⁸.

In St. Blasien und Hüningen sassen Werbeoffiziere und sandten Agenten aus. 1760 stellten die französischen Militärbehörden im Elsass eine neue Einheit auf, nämlich ein Jägerbataillon, wofür man Solothurner und Unteraargauer anzuwerben versuchte. Die Obrigkeit ermahnte neuerdings, sich nicht in unavouierte Dienste zu begeben, wo die Untertanen keinen Schutz vor Ausbeutung hätten. In einem bernischen Regiment genoss ein bernischer Untertan doch einen gewissen obrigkeitlichen Schutz. Die Rekrutenkammer kannte viele Beispiele von ausgebeuteten Soldaten in fremden Regimentern und Ländern. Die vor sie gebrachten Deserteure erzählten, wie es ihnen ergangen war. In einem Gutachten von 1738 schildert diese Kammer, dass sie von Deserteuren, welche unerlaubt in kaiserliche Dienste getreten waren, vernommen habe, wie dieselben von Offizieren und Unteroffizieren "ungütlich und mit Stockschlägen übel tractiert" worden seien und kein Gehör bei den Hauptleuten gefunden hätten ²⁹.

Der bernischen Obrigkeit machten vor allem die verbotenen Werbungen für die Stadt Genf und das Königreich Sardinien-Piemont stark zu schaffen. Die Stadt Genf suchte mit Vorliebe Waadtländer zum Eintritt in ihre Stadtwache zu bewegen, was ihr trotz vielen Aufsehern auch gelang. Die Werber hatten es leicht, die Geworbenen seeabwärts oder über den Jura zu führen. Ähnlich verhielt es sich mit der sardinischen Falschwerbung, denn das benachbarte Savoyen bildete einen Teil des Königreiches Sardinien und war über den See leicht zu erreichen. Nicht wenige Berner, vor allem Waadtländer, fühlten sich vom Regiment Roguin im Piemont angezogen. Nach der zwischen Bern und Sardinien 1737 abgeschlossenen Kapitulation war nun die Werbung für Sardinien erlaubt, sogar gern gesehen und erwünscht.

Die Reuigen, Losgekauften und Liberierten

Im Abschnitt über die Werber ist dargelegt, zu welchen üblen Schlichen diese oftmals griffen. Das wird in vielen Loskaufsverhandlungen vor der Rekrutenkammer bestätigt. Ein Teil der Betrogenen setzte sich zur Wehr, vor allem wer über etwas Vermögen verfügte. Allen war bekannt, dass man zu den Loskaufsverhandlungen Geld brauchte, denn besonders der Reukauf konnte teuer zu stehen kommen. Für den Loskauf musste ein Dienstunwilliger Geld besitzen, ein Darlehen aufnehmen oder einen Bürgen stellen. Die Armen hatten wenig Aussicht, sich loskaufen zu können, sie mussten eben marschieren, wählten dann aber später oft den Weg der Desertion, um sich aus der Zwangslage, in die hinein sie die Werber gebracht hatten, zu befreien. Wer versuchte sich zu liberieren, frei zu werden von der erzwungenen Dienstverpflichtung? Da waren einmal die Betrogenen, welche im Trunk gedingt hatten und anderntags nichts davon wussten. Neben diesen "Beweinten" gab es noch eine Reihe anderer "Unbesinnter", die sich nicht daran erinnern konnten, freiwillig und bei vollen Sinnen das Handgeld genommen zu haben, denen man vermutlich den Haftpfennig zugeschoben hatte. Andere hatten in der Form richtig gedingt, aber am andern Tag diesen Schritt bereut und wollten wieder frei werden. In der Beilage 3 finden sich einige Beispiele aus den Verhandlungen vor der Rekrutenkammer, wie Betrogene liberiert und Reuige losgekauft wurden.

Viele jungen Leute erwachten am Tag nach der Werbe-Zecherei aus ihrer Trunkenheit. Nüchtern geworden, erkannten sie, was es bedeutete,